



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Dezember 2024

Deutsch
Original: Englisch

Zehnte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Ägypten, Algerien, Guinea, Indonesien, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Malaysia und Staat Palästina: * Resolutionsentwurf

Unterstützung des Mandats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [194 \(III\)](#) vom 11. Dezember 1948, [212 \(III\)](#) vom 19. November 1948, [302 \(IV\)](#) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution [78/73](#) vom 7. Dezember 2023,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

ferner unter Hinweis auf Resolution [2730 \(2024\)](#) des Sicherheitsrats vom 24. Mai 2024 über den Schutz von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und auf alle anderen einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023¹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks vom 25. Juni 2024 an den Generalkommissar²,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2024 an die Präsidentschaft der Generalversammlung³, in dem er die dringende Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die Entwicklungen lenkt, die das Hilfswerk daran hindern könnten, seine unerlässliche Arbeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich

* Änderungen der Liste der Einbringer werden im offiziellen Protokoll der Sitzung festgehalten.

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-ninth Session, Supplement No. 13 (A/79/13).*

² Ebd., S.7.

³ [A/79/558](#).



Ost-Jerusalems, entsprechend dem von der Generalversammlung erteilten Mandat fortzusetzen, und sie um Anleitung und Unterstützung ersucht,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalkommissars vom 28. Oktober 2024 an die Präsidentschaft der Generalversammlung, in dem er unter anderem warnt, dass „das Hilfswerk derartigen und in der Geschichte der Vereinten Nationen beispiellosen physischen, politischen und operativen Angriffen ausgesetzt ist, dass die Wahrnehmung seines Mandats ohne ein entschiedenes Eingreifen der Generalversammlung unmöglich werden könnte“,

unter Betonung der unverzichtbaren Rolle des Hilfswerks bei der Bereitstellung lebensrettender humanitärer Hilfe für Palästinaflüchtlinge durch grundlegende Programme in den Bereichen Bildung, Gesundheit, humanitäre Hilfe und Sozialdienste und durch Nothilfe in allen Einsatzgebieten in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet, namentlich im Gazastreifen und im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalems,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen infolge von Militärangriffen, strengen Beschränkungen des humanitären Zugangs, massenhaften Vertreibungen, der Ausbreitung von Hunger, Krankheiten und Armut, massiven Zerstörungen an ziviler Infrastruktur, einschließlich Wohnhäusern, Flüchtlingslagern und Krankenhäusern sowie Schulen und Einrichtungen des Hilfswerks, die als Unterkünfte für Vertriebene dienen, und infolge von Lernausfällen und dem Verlust von Lebensgrundlagen,

unter Verurteilung der völkerrechtswidrigen Tötung, Verletzung und Inhaftierung von Bediensteten des Hilfswerks, der Angriffe auf seine Einrichtungen im Gazastreifen und seinen Standort im besetzten Ost-Jerusalem und der Aufwiegelung gegen das Hilfswerk und mit der Forderung, alle derartigen Aktionen einzustellen,

unter Missbilligung der Gefährdung der Sicherheit der Bediensteten des Hilfswerks und der beispiellos hohen Zahl an Opfern, die Militärangriffe im Gazastreifen unter dem Personal des Hilfswerks gefordert haben, aller Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen sowie der Beschädigung und Zerstörung von Einrichtungen und Immobilien des Hilfswerks, darunter Schulen, die vertriebenen Zivilpersonen als Unterkunft dienen, unter Betonung der Notwendigkeit, die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu wahren und ihre Unverletzlichkeit zu schützen und die Immunität ihres Personals zu wahren, und betonend, dass die Rechenschaftspflicht unbedingt gewährleistet werden muss,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks, die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seiner Bediensteten und die Verweigerung von Einreisevisa für Bedienstete des Hilfswerks, was die Tätigkeit des Hilfswerks untergräbt und behindert, namentlich seine Fähigkeit, im Einklang mit seinem Mandat lebensrettende Hilfe und unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

sowie tief besorgt über Versuche, das Hilfswerk zu diskreditieren, sowie über Versuche, seine Tätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zu untergraben und zu beenden, obwohl es seine operativen Kapazitäten unter Beweis

gestellt hat, nachweislich wirksam humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit geleistet und sein Mandat im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und seinem Regulierungsrahmen selbst unter schwierigsten Bedingungen konsequent wahrgenommen hat, und betonend, dass seine unverzichtbare Arbeit im humanitären und Entwicklungsbereich geschützt werden muss,

unter Hinweis auf die von Catherine Colonna geleitete Unabhängige Überprüfung der Mechanismen und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung des humanitären Grundsatzes der Neutralität durch das Hilfswerk und die daraus gewonnenen Erkenntnisse, unter Begrüßung der vom Generalsekretär und vom Hilfswerk bekräftigten Entschlossenheit zur vollständigen Umsetzung ihrer Empfehlungen und unter Betonung der Notwendigkeit, das Hilfswerk mit den für die Umsetzung erforderlichen Ressourcen auszustatten,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die das Hilfswerk in Bezug auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von neun Bediensteten des Hilfswerks im Anschluss an die Angriffe vom 7. Oktober 2023 ergriffen hat, und betonend, wie wichtig es ist, rasch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um allen glaubwürdigen Vorwürfen nachzugehen und die Rechenschaftspflicht für alle Verstöße gegen die Politik des Hilfswerks in Bezug auf die Grundsätze der Neutralität, Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sicherzustellen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Einklang mit dem Völkerrecht Rechenschaft abzulegen und den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist, und unter Hervorhebung der daraus erwachsenden Verpflichtungen für Israel als Besatzungsmacht,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁶, die Resolution 2730 (2024) des Sicherheitsrats und alle einschlägigen Resolutionen betreffend den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals, darunter die Resolution 78/118 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2023, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz humanitären Personals und Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, darunter die Resolutionen 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2730 (2024),

1. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen seinen Einsatzgebieten, nämlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet;

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁵ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBL. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

2. *missbilligt* die von der israelischen Knesset am 28. Oktober 2024 erlassenen Rechtsvorschriften, fordert die israelische Regierung auf, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen, die Vorrechte und Immunitäten des Hilfswerks zu achten und ihrer Verantwortung gerecht zu werden, den uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für alle Formen humanitärer Hilfe in den und im gesamten Gazastreifen zu gestatten und zu erleichtern, einschließlich der Bereitstellung dringend benötigter grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten, einschließlich Nothilfe, für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, bis die Frage der Palästinaflüchtlinge einer gerechten Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zugeführt ist;

4. *betont*, dass das Hilfswerk in einer Zeit verschärfter Konflikte und Instabilität im Nahen Osten weiter eine unverzichtbare Rolle bei der Linderung der Not der mehr als 6 Millionen beim Hilfswerk registrierten Palästinaflüchtlinge und bei der Gewährleistung eines entscheidenden Maßes an Stabilität in der Region spielt, auch durch die Abmilderung der Folgen alarmierender Trends und schwerer Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks, einschließlich zunehmender Gewalt, Marginalisierung und Armut;

5. *würdigt* die unermüdlichen Anstrengungen, die der Generalkommissar und die Bediensteten des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten in Erfüllung des Mandats des Hilfswerks und unter Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unternehmen, insbesondere angesichts der katastrophalen humanitären Bedingungen, der Instabilität und der beispiellosen Krisen, mit denen sie im vergangenen Jahr konfrontiert waren;

6. *lobt* das Hilfswerk für die außerordentlichen Anstrengungen, die es in Zusammenarbeit mit anderen am Ort tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen hat, um den Flüchtlingen und betroffenen Zivilpersonen in Krisen- und Konfliktzeiten humanitäre Nothilfe, einschließlich Unterkünften, Nahrungsmittelhilfe und medizinischer Hilfe, bereitzustellen, und würdigt seine vorbildliche Mobilisierungskraft in Notsituationen, während es seine Kernprogramme für menschliche Entwicklung weiter umsetzte, insbesondere sein Bildungsprogramm;

7. *betont insbesondere*, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten auch weiterhin das Rückgrat aller humanitären Maßnahmen in Gaza bildet, und bestätigt, dass keine Organisation die Kapazitäten und das Mandat des Hilfswerks zur Unterstützung palästinensischer Flüchtlinge und Zivilpersonen, die dringend lebensrettende humanitäre Hilfe benötigen, ersetzen kann;

8. *unterstreicht in diesem Zusammenhang* die entscheidende Rolle, die das Hilfswerk in Anbetracht seiner personellen Kapazitäten, seiner operativen Flexibilität, seines Netzwerks von Einrichtungen, seiner jahrzehntelangen Erfahrung im Bereich der humanitären Hilfe und der menschlichen Entwicklung sowie seiner im Vergleich zu anderen Organisationen kostengünstigen Maßnahmen bei der Durchführung dringend erforderlicher Wiederherstellungs- und Stabilisierungsmaßnahmen in der Zeit nach einer Waffenruhe im Gazastreifen zu spielen hat;

9. *warnt eindringlich* vor jeglichen Versuchen, die Tätigkeit und das Mandat des Hilfswerks zu beenden oder einzuschränken, in dem Bewusstsein, dass jede Unterbrechung oder Einstellung seiner Tätigkeit für Millionen Palästinaflüchtlinge, die auf seine Dienste angewiesen sind, schwerwiegende humanitäre Folgen und auch Auswirkungen auf die Region hätte;

10. *beklagt*, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass Eigentum und Vermögenswerten der Organisation keine Immunität zuerkannt wurde und dass Personal, Räumlichkeiten und Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden, und missbilligt alle Störungen der Tätigkeit des Hilfswerks durch derartige Rechtsverletzungen;

11. *verlangt*, dass alle Parteien durch ihr Handeln im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen dem Hilfswerk die Wahrnehmung seines von der Generalversammlung festgelegten Mandats in allen Einsatzgebieten ermöglichen, unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, und dass sie die Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht achten, einschließlich des Schutzes der Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitärer Einrichtungen;

12. *verlangt außerdem*, dass Israel das Mandat des Hilfswerks und dessen Vorrechte und Immunitäten achtet und unverzüglich dafür sorgt, dass es seinen Tätigkeiten im Gazastreifen und im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalems, ungehindert und uneingeschränkt nachgehen kann, und dass es zu diesem Zweck unter anderem den uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe in allen ihren Formen in den und im gesamten Gazastreifen gemäß dem Mandat des Hilfswerks gestattet und erleichtert und die humanitäre Katastrophe lindert;

13. *verlangt erneut*, dass Israel unverzüglich allen seinen nach dem Völkerrecht bestehenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt und unter anderem alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen ergreift, um in uneingeschränkter Kooperation mit den Vereinten Nationen sicherzustellen, dass alle Beteiligten der palästinensischen Zivilbevölkerung im gesamten Gazastreifen ungehindert und in großem Umfang die dringend benötigte Grundversorgung und humanitäre Hilfe bereitstellen können, darunter Nahrungsmittel, Wasser, Strom, Brennstoffe, Unterkünfte, Kleidung, Hygiene- und Sanitärbedarf sowie medizinische Versorgungsgüter und Versorgung;

14. *fordert Israel auf*, die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vollumfänglich einzuhalten und die Sicherheit des Personals des Hilfswerks, den Schutz seiner Einrichtungen und die Gewährleistung der Sicherheit seiner Anlagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, jederzeit sicherzustellen, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Bediensteten, der Fahrzeuge und der Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben für das Hilfswerk einzustellen;

15. *unterstreicht* das Gebot, im Einklang mit dem Völkerrecht Wiedergutmachung für alle Verluste, Schäden und Zerstörungen zu leisten, die das Hilfswerk in dem besetzten palästinensischen Gebiet erlitten hat, und fordert den Generalsekretär auf, die zu diesem Zweck erforderlichen Bewertungen zu veranlassen;

16. *fordert alle Parteien auf*, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und zu schützen;

17. *fordert* das Hilfswerk *auf*, seinen Aktionsplan auf hoher Ebene zur Umsetzung der 50 Empfehlungen aus der Unabhängigen Überprüfung der Mechanismen und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung des humanitären Grundsatzes der Neutralität durch das Hilfswerk (Colonna-Bericht) vollständig umzusetzen, begrüßt die vom Generalsekretär und

von dem Hilfswerk bekräftigte Entschlossenheit zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderliche politische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um eine zeitnahe, wirksame und beschleunigte Umsetzung zu ermöglichen;

18. *betont*, dass das Hilfswerk in seiner Kapazität unterstützt werden muss, sein Mandat aufrechtzuerhalten und die ernststen humanitären, politischen und sicherheitsbezogenen Risiken abzuwenden, die Folge einer Unterbrechung oder Aussetzung seiner unverzichtbaren Arbeit wären;

19. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

20. *begrüßt* die Bemühungen der Geber, Organisationen und Gastländer, auf die beispiellose Finanzkrise des Hilfswerks zu reagieren, unter anderem durch großzügige zusätzliche Beiträge, auch auf die Nothilfeappelle des Hilfswerks hin;

21. *begrüßt außerdem* die von Jordanien, Kuwait und Slowenien am 22. Mai 2024 initiierte Gemeinsame Verpflichtungserklärung gegenüber dem Hilfswerk, in der die Unterstützung für das Hilfswerk bei der wirksamen Erfüllung des ihm von der Generalversammlung übertragenen Mandats in allen Einsatzgebieten im Gazastreifen, im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalems, in Jordanien, in Libanon und in der Arabischen Republik Syrien zum Ausdruck gebracht wurde;

22. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung und Kooperation, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

23. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷ und von den Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen auch weiterhin zur Verfügung zu stellen;

25. *fordert mit Nachdruck* unverzügliche Anstrengungen zur Überwindung der finanziellen und operativen Krise, von der das Hilfswerk betroffen ist und die unter anderem auf den Anstieg des Bedarfs und der Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen, der beispiellosen humanitären Krisen und der Konflikte und zunehmenden Instabilität in der Region zurückzuführen ist und die die Fähigkeit des Hilfswerks, für die Palästinaflüchtlinge, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet und in Libanon, grundlegende Dienstleistungen zu erbringen, erheblich beeinträchtigt;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Hilfswerks⁸ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, einschließlich des Vorschlags einer Erhöhung der Pflichtbeiträge aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

⁷ A/79/329.

⁸ A/71/849.

27. *verweist* auf Ziffer 61 ihrer Resolution 78/252 vom 22. Dezember 2023, in der sie beschloss, die verbleibenden 50 Prozent der Mittel für Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen, die der Generalsekretär im Haushaltsplan für 2025 anzusetzen beabsichtigte, dem Haushaltsplan des Hilfswerks für 2024 zuzuweisen;

28. *ist sich* der äußerst angespannten Finanzlage des Hilfswerks und der Notwendigkeit *bewusst*, seine Kapazitäten zur Reaktion auf den gestiegenen und neu entstehenden Bedarf im Zusammenhang mit der katastrophalen humanitären Lage im Gazastreifen auszubauen sowie durch erhöhte Beiträge, auch Pflichtbeiträge aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk die Empfehlungen aus der Unabhängigen Überprüfung (Colonna-Bericht) besser und dauerhafter umsetzt;

29. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2026 einen Voranschlag für den Finanzierungsbedarf für internationale Bedienstete gemäß Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974 vorzulegen;

30. *appelliert* an Staaten und Organisationen, freiwillige Beiträge an das Hilfswerk zu leisten, wenn möglich einschließlich mehrjähriger Finanzierungsvereinbarungen und einer Aufstockung dieser Beiträge, insbesondere für den Programmhaushalt des Hilfswerks sowie für seine Notstands-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme, wie in seinen Hilfsappellen und Maßnahmenplänen vorgesehen, um das Mandat des Hilfswerks zu unterstützen, seine wiederkehrende Unterfinanzierung abzubauen, die unmittelbaren Risiken für seine Kern- und Notprogramme zu mindern und Unterbrechungen in der unverzichtbaren Hilfe für die Palästinaflüchtlinge und die schwerwiegenden Konsequenzen solcher Unterbrechungen zu verhindern;

31. *anerkennt* die wichtige und unverzichtbare Rolle des Hilfswerks in den 75 Jahren seines Bestehens sowie seine Arbeit zur Unterstützung der Palästinaflüchtlinge in seinen fünf Einsatzgebieten und als Beitrag zur regionalen Stabilität, unterstreicht, dass es unersetzlich ist, und betont, wie wichtig die Kooperation aller Staaten und anderer Organe der Vereinten Nationen mit dem Hilfswerk ist, um die wirksame Wahrnehmung seines Mandats in allen Einsatzgebieten zu ermöglichen, bis die Palästinafrage, namentlich für die Palästinaflüchtlinge, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen einer gerechten Lösung zugeführt ist.